

Bekanntmachung

gemäß §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen der Anlagentypen Vestas V162-7.2 MW (WEA 1) mit 169,00 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 250,00 m und einer Leistung von 7,2 MW sowie Vestas V172-7.2 MW (WEA 2, 3) mit 172,00 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 261,00 m und einer Leistung von 7,2 MW auf den folgenden Grundstücken in 37671 Höxter:

WEA 01: Gemarkung Bosseborn, Flur 6, Flurstück 23/1

WEA 02: Gemarkung Ottbergen, Flur 1, Flurstück 9

WEA 03: Gemarkung Godelheim, Flur 5, Flurstück 54

Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV zuerst ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für das Vorhaben wurde jedoch von der Antragstellerin gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Die Genehmigungsbehörde hat auf Grund dessen am 31.08.2023 entschieden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren wird daher im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag, beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens. Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare, Übersichtskarten und Pläne, Bauantrag und Bauvorlagen, Aussagen zur Standsicherheit, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, technische Datenblätter, Herstellerunterlagen, Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht), Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse, Angaben zum Abfall, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter, Angaben zur Abwasserwirtschaft und Niederschlagswasser, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtliche Prüfungsunterlagen (u.a. Artenschutzprüfung), Notfall- und Alarmplan, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Baugrundgutachten, Angaben zum Brandschutz sowie eine denkmalschutzrechtliche Beurteilung der Anlagen.

Dieser Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen können während des Zeitraums vom **23.01.2025 bis einschließlich zum 24.02.2025** auf der Internetseite des Kreises Höxter unter der Adresse www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de abgerufen und eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gegeben.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **23.01.2025 bis einschließlich zum 24.02.2025** auch bei der Stadt Höxter, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter, Bauverwaltung, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine telefonische, schriftliche oder elektronische Voranmeldung gebeten. Eine Voranmeldung ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Höxter:

Montag – Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag - Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Etwaige Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Herr Thomas Schwingel, t.schwingel@hoexter.de, 05271/963-5100 (Stadtverwaltung Höxter).

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, insgesamt vom **23.01.2025 bis einschließlich 24.03.2025**, schriftlich oder elektronisch (z. B. unter m.becker@kreis-hoexter.de) bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgeblich für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei einer der o. g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders / der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Einwendungen mit unleserlichem Namen oder unleserlicher Anschrift können nicht sachgemäß berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Einwendungen hinsichtlich der Schall- und Schattenauswirkungen die Angabe der Anschrift erforderlich ist, um die Einwendung beurteilen zu können.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV entfällt. Der Termin und der Ort der mündlichen Erörterung der erhobenen

Einwendungen wird, sofern eine Entscheidung zur Durchführung des Termins getroffen wird, durch die Genehmigungsbehörde rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung wird vorsorglich zunächst für den Fall, dass erörterungsbedürftige Einwendungen erhoben werden, auf den **23.04.2025 ab 10:00 Uhr** anberaumt. Er wird, sofern der Termin stattfindet, voraussichtlich in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, durchgeführt. Bei Bedarf kann die Erörterung am Folgetag ab 10:00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den jeweiligen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Maximilian Becker.

KREIS HÖXTER
Der Landrat
als untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 44.0041/23/1.6.2

37671 Höxter, 16.01.2025
Im Auftrag
Dr. Kathrin Weiß
Fachbereichsleitung